

Neues zur Landarzt-Regelung in NRW

21.02.2019

Am 19.02.2019 hat das Kabinett in Düsseldorf die vielerorts erwartete Rechtsverordnung zum "Landarztgesetz Nordrhein-Westfalen" (kurz: LAG NRW) verabschiedet.

Folgende Punkte stehen somit nun fest:

- Für die Durchführung der Auswahlverfahren ist das Landeszentrum für Gesundheit (LZG) in Bochum zuständig.
- Informationen rund um die Bewerbung und die damit einher gehenden Abläufe finden Sie unter www.landarztgesetz.nrw (außerdem wurde eine Service-Hotline eingerichtet: 0234 - 91 53 55 555).
- Das Online-Bewerberportal des LZG ist für das Wintersemester 2019/20 vom 31. März bis zum 30. April 2019 geöffnet (für das Sommersemester 2020 vom 1. September bis zum 30. September 2019).
- Bei der Antragstellung können Präferenzen für die acht Studienorte in Nordrhein-Westfalen angegeben werden, in denen ein Studium der Humanmedizin angeboten wird.
- Das Bewerbungsverfahren ist zweistufig: In der ersten Stufe wird die Abiturdurchschnittsnote mit 30 Prozent, der Test für Medizinische Studiengänge (TMS) mit 30 Prozent und eine Ausbildung bzw. berufliche oder praktische Tätigkeit mit 40 Prozent gewichtet. In der zweiten Stufe zählen die Leistungen in den Auswahlgesprächen.
- Die Auswahlgespräche für das Wintersemester 2019/20 finden im Juni und für das Sommersemester 2020 im Dezember statt.
- Studierende im Rahmen der Landarztquote verpflichten sich vertraglich, nach Abschluss des Medizinstudiums und der einschlägigen fachärztlichen Weiterbildung für zehn Jahre als "Landarzt" in Nordrhein-Westfalen tätig zu werden. Kommt man dieser Verpflichtung nicht nach, müssen 250.000 Euro Strafe gezahlt werden.

Die hier abgebildeten Informationen sind einer Pressemitteilung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (kurz: MAGS) entnommen, die Sie hier im Wortlaut finden:

<https://www.mags.nrw/pressemitteilung/landarztquote-bewerbungsverfahren-startet-ende-maerz>